



Brüssel, den 28. Juni 2017  
(OR. en)

14545/14  
COR 3 (cs, da, de, el, en, es, et, fi, fr hr, hu,  
it, lv, mt, nl, pl, pt, ro, sk, sl, sv)

EF 269  
ECOFIN 948  
DELECT 204

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juni 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 3905 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (Amtsblatt der Europäischen Union L 11 vom 17. Januar 2015)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3905 final.

---

Anl.: C(2017) 3905 final



Brüssel, den 13.6.2017  
C(2017) 3905 final

## **BERICHTIGUNG**

**der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014  
zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu  
Abwicklungsfinanzierungsmechanismen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 11 vom 17. Januar 2015)*

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014  
zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu  
Abwicklungsfinanzierungsmechanismen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 11 vom 17. Januar 2015)*

### Artikel 3 Nummer 27

*anstatt:* „Förderbank“ jedes bzw. jede von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffenes Unternehmen bzw. geschaffene Stelle, das bzw. die auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis Förderdarlehen gewährt, um die Gemeinwohlziele der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft zu unterstützen, vorausgesetzt, dass die Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung oder das von ihm bzw. ihr gewährte Förderdarlehen direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird;

*muss es heißen:* „Förderbank“ jedes bzw. jede von einem Mitgliedstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffene Unternehmen bzw. geschaffene Stelle, das bzw. die auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis Förderdarlehen gewährt, um die Gemeinwohlziele dieser Körperschaft zu unterstützen, vorausgesetzt, dass diese Körperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung oder das von ihm bzw. ihr gewährte Förderdarlehen direkt oder indirekt von dieser Körperschaft garantiert wird;